



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Für dieses und alle Folgegeschäfte mit dem Käufer oder Mieter gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Käufers oder Mieters haben keine Gültigkeit, es sein denn, dass es sich um Individualabreden handelt.

Ein Auftrag ist dann gültig, wenn eine formfreie schriftliche, telefonische oder auch mündliche Bestellung erfolgte und der Käufer oder Mieter eine Auftragsbestätigung von G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) erhalten hat. Unsere Bedingungen sind bei Anfragestellung der Käufer oder Mieter zur Kenntnis zu nehmen und gelten spätestens bei der Bestellung als angenommen. Abweichungen durch Individualabrede bedürfen beiderseits der Schriftform. Für den Fall der Vermietung von Material, bei dem G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) das Personal stellt, gilt: Die Haftung von G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) bei Totalausfall des Materials beschränkt sich maximal auf den anteiligen Tagesmietzins des jeweiligen Materials. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen grundsätzlich nicht.

### 2. Angebot, Preis und Anzahlung

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten ab Lager Wildbergerhütte. Mit Ihrer Auftragserteilung (telefonisch, per Mail oder auf dem schriftweg) entsteht ein rechtsgültiger Vertrag den wir Ihnen in Form unserer Auftragsbestätigung übersenden. Nach Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, eine Anzahlung bis zu 25% des Mietpreises/Gage mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen auszustellen. Bis 2 Monate vor der Veranstaltung sind wir berechtigt, eine Anzahlung bis insgesamt zu 60% des vereinbarten Mietpreises/Gage in Rechnung zu stellen. Ab 2 Monate vor der Veranstaltung sind wir berechtigt, den vollen Mietpreis/Gage in Rechnung zu stellen. Sofern nicht anders im Angebot vereinbart gilt diese Anzahlungsstaffel. Je nach Höhe des Mietpreises/Gage schöpfen wir die Anzahlungsstaffeln aus, bei kleineren Aufträgen, i.d.R. unter 500€ Mietpreis/Gage verzichten wir auf Anzahlungen.

### 3. Lieferung und Lieferzeit

Sollte es G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) aus einem von ihr zu vertretenden Grunde die Lieferung unmöglich sein, oder Leistungsverzug eintreten, so kann der Besteller bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit Schadenersatz nur wegen des unmittelbaren Schadens verlangen. Rücksendungen gelieferter Waren ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis werden auch bei bestandener Ware nicht angenommen. Transportkosten und Transportgefahr trägt in diesem Fall der Mieter.

### 4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers und nach unserer Wahl per Bahn, Post oder Spedition. Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Käufers. Sobald wir Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport geltend machen, geschieht dies nur für Rechnung und auf Kosten des Käufers.

### 5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Eine Mahngebühr von 15,00€, sowie ein Post- und Telekommunikationspauschale von 5,00€ schlagen wir bei nicht fristgerechter Zahlung auf. Den Rechtsweg halten wir uns offen.

### 6. Werberechtigung

Wir G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) sind berechtigt, Sie als Geschäfts-/Firmenkunde mit Ihrem Firmennamen und Firmenlogo als Referenz für Werbezwecke anzugeben. Die Verwendung von im Veranstaltungsbereich zum Veranstaltungszeitraum, sowohl der Auf- und Abbauzeiten, entstandenen Bildern/Videos für Werbezwecke obliegt G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen). Die Rechte der von uns aufgenommenen Bildern/Videos sind Eigentum von G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen). Anderslautende Bedingungen des Käufers, Mieters oder des Kunden haben keine Gültigkeit, es sein denn, dass es sich um Individualabreden in Schriftform handelt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **7. Mängel und Gewährleistung**

Die gelieferte Ware ist beim Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge bis spätestens vierzehn Tage nach Empfang der Ware bei uns eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht der Besteller des Rügerechts verlustig und kann Gewährleistungsansprüche nicht geltend machen. Bei berechtigter und begründeter Beanstandung sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Käufer ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

An gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises sowie aller unserer Forderungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vor. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller die volle Gefahr an dem Gegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und uns bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist trotz unseres Eigentumsvorbehaltes zur Verwendung unserer Waren in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange er sich uns gegenüber nicht im Verzug befindet. Er darf aber seinerseits die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, so dass wir Vorbehaltseigentümer bleiben. Sollte gleichwohl wegen Zuwiderhandlung des Bestellers das Vorbehaltseigentum durch die Weiterveräußerung erlöschen, so tritt an seine Stelle die daraus dem Besteller erwachsene Forderung gegen seinen Kunden, die uns allein zusteht. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Zuwiderhandlung des Bestellers bleibt uns im Übrigen vorbehalten. Solange die gelieferte Ware nicht vollständig Eigentum des Bestellers ist, haben wir Zutrittsrecht zu den von uns gelieferten Waren. Erfolgt bei Vermietungen die Zahlung nicht wie vereinbart, hat der Vermieter das Recht, seine Dienstleistung zu verweigern. Der vereinbarte Preis wird aber weiterhin erhoben.

## **9. Auftragserteilung**

Mit Ihrer Auftragserteilung (telefonisch, per Mail oder auf dem schriftweg) entsteht ein rechtsgültiger Vertrag den wir Ihnen in Form unserer Auftragsbestätigung übersenden.

## **10. Vermietung**

Der Mieter erkennt durch die Übergabe des Materials an, dass er das Material in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel übernommen hat. Der Mieter ist verpflichtet, das Material schonend zu behandeln und alle für die Benutzung des Materials bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, das Material ordnungsgemäß zu versichern. Ggf. anfallende Forderungen der GEMA u.ä. Institutionen trägt der Mieter/Besteller. Alle Rechte und Pflichten der genannten Institutionen obliegen dem Mieter/Besteller, G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) ist lediglich Verleiher der Materialien.

Für Verluste und Schäden an der Mietsache, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der Mieter. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Zuschauer und Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Mieter oder dessen Beauftragte. Bei Verlust eines oder mehreren Mietmaterialien gelten die bei der Übergabe übernommenen Materialien, sofern keine schriftliche Dokumentation der Mietgegenstände vorliegt gelten die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Materialien. Sofern auf der Auftragsbestätigung Set's oder Pakete aufgeführt sind, haftet der Mieter bei Verlust von Materialien, die auch nicht explizit auf der Auftragsbestätigung oder der Übernahmedokumentation dokumentiert sind, bis zu einem 20fachen Neukostenzuschlag des Gesamtbetrags. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet einen Nachweis zu erbringen welche Materialien nicht übernommen worden.

Der Vermieter gewährleistet dem Mieter den technisch funktionsfähigen Zustand der Anlagen. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Anlagen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, das Material in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Materials verpflichtet den Mieter zum Ersatz des von G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) daraus entstehenden Schadens. Sollte eine Abholung oder ein Abbau des gemieteten Equipment durch uns vereinbart sein, so haben Sie in Ihrer Auftragsbestätigung von uns ein entsprechendes Zeitfenster für die Abholung/Abbau erhalten. Sie sind verpflichtet, in diesem Zeitfenster den einwandfreien Zugang zu unserem Material zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, weil z.B. die Location verschlossen ist oder durch andere Firmen/Arbeiten der Zugang zu unserem Material verhindert ist, so haftet Mieter für den entstandenen Schaden. Dieser setzt sich aus den Mitarbeiterkosten für die Wartezeit zusammen, sollte eine Wartezeit von ca. mehr als 30 Minuten zu

erwarten sein, so muss ggf. ein neuer Termin vereinbart werden, ggf. ist eine längere Wartezeit nicht möglich, da wir weitere Folgetermine haben. Die Kosten für beide Termine und dessen Aufwand muss der Mieter tragen und werden somit voll in Rechnung gestellt. Bitte stellen Sie als Mieter immer sicher, dass Sie sich an die vereinbarten Zeiten halten.

## **11. Stornierung**

Tritt der Mieter vom Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung zurück, oder kann die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen Gründen (Absagen anderer Dienstleister oder Locations, Wetter (Unwetter, Regen, Sturm, Hagel usw.) Gesundheit, behördlichen Auflagen, Pandemien, Kriegsereignisse und jegliche weitere Gründen) nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, so trägt der Mieter die Kosten wie folgt:

- ab Auftragsbestätigung berechnen wir 10% der vereinbarten Gage/Miete an
- ab 30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung berechnen wir 25% der vereinbarten Gage/Miete
- ab 14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung 40% der vereinbarten Gage/Miete
- ab 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung 50% der vereinbarten Gage/Miete
- ab einem Tag vor der Veranstaltung berechnen wir die volle (100%) vereinbarte Gage/Miete
- zzgl. Berechnen wir bei jeder Stornierung oder Terminverschiebung (Umbuchung) eine Bearbeitungsgebühr von 15€ zzgl. Umsatzsteuer
- zzgl. werden ggf. anfallende Stornierungskosten von Partnerfirmen z.B. Zeltbauer, Getränkeanbieter, Catering, Künstler, Funmoduleverleih und jeglichen weiteren Dienstleistern auf unsere Stornierungskosten aufgeschlagen

## **12. Eigenverantwortung des Mieters**

Der Mieter garantiert, die notwendigen Voraussetzungen für die reibungslose Installation und den Betrieb der Anlagen zu schaffen, insbesondere die Bereitstellung der geforderten Stromanschlüsse, der notwendigen Stellflächen und Podeste für Geräte und Personal, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Einbauten in den Veranstaltungshallen, wie Zügen, Hängepunkten, Kabelschächten etc., sowie nach Vereinbarung, die Bereitstellung von fachkundigen Auf- und Abbauhilfen in ausreichender Anzahl. Bei Nichterfüllung zahlt der Mieter den Zusatzaufwand. Sollte es sich bei besagter Veranstaltung um eine Freiluftveranstaltung handeln, hat der Mieter für einen professionellen Wetterschutz der Bühnen, der Lautsprecherstellplätze sowie des Mischpultplatzes zu sorgen. Ist dieser Wetterschutz nicht vorhanden oder nur unzureichend, hat der Vermieter das Recht, seine Leistung zu verweigern. Der Mieter sorgt für die sichere Lagerung und Bewachung des gesamten bereitgestellten Materials zwischen An- und Abtransport. Bei den Veranstaltungen trägt der Mieter die Kosten für eine angemessene Verpflegung und, bei mehrtägigen Veranstaltungen, Unterbringung des Montage- und Bedienpersonals.

## **13. Schlussvorschriften, Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer oder Mieter und G+H Eventtechnik (Inh. Lukas Hillen) gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Waldbröl, soweit es sich beim Käufer oder Mieter um einen Vollkaufmann handelt. Erfüllungsort ist Reichshof-Denklingen. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.